

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates
KOM-Nr.:	2017/329
BR-Drucksache:	521/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWAVT
Zielsetzung:	Anpassung der Verordnung zur Berechnung und Überprüfung der BNE-Statistik an die Verordnung 549/2013 zum Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), auf die sich auch der neue „Eigenmittelbeschluss“ 2014/335/EU bezieht.
Wesentlicher Inhalt:	Inhaltlich ähnelt der Vorschlag der bisher gültigen BNE-Verordnung 1287/2003 und aktualisiert diese, um sie dem neuen Eigenmittelbeschluss und neuen Regelungen zum ESVG 2010 (statt ESVG 95) anzupassen. Wesentliche inhaltliche Neuerung ist gemäß Artikel 4 die Einrichtung einer Expertengruppe, die den bisherigen BNE-Ausschuss ersetzen soll. Diese Änderung ist erforderlich, weil das Europäische Statistische System beschlossen hat, den BNE-Ausschuss in einem zentralen Ausschuss für das Europäische Statistische System aufgehen zu lassen. Im Zuge der Neuregelung wird auch die Rechtsgrundlage der Verordnung angepasst und bezieht sich nun nicht mehr auf den Eigenmittelbeschluss, sondern auf Art. 338 AEUV über die europäische Statistik. Diese allgemeinere Rechtsgrundlage ist geeignet, weil das BNE nicht nur zur Berechnung der Eigenmittel, sondern auch für andere Zwecke wie die wirtschaftspolitische Koordinierung

	relevant ist.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Keine Bedenken. Der Vorschlag fällt nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Die Union kann aber tätig werden, da das Ziel der Verordnung (Überprüfung der Vergleichbarkeit der auf nationaler Ebene berechneten BNE für die Berechnung der EU-Eigenmittel) von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	-
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	